



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XII. Mängel bey der Spanischen Vollmacht. Die Auswechselung der Vollmachten bleibt in suspenso.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Januar.

Spanische Original-Vollmacht, zu Münster an, wovon den Mediatoren sofort Nachricht ertheilet, auch denselben die Originalien, sowol von der Kayserlichen als Spanischen Vollmacht, eingeleiffert wurden: Die Franzosen thaten dergleichen, und als die Mediatores ihnen sagten, daß sie nunmehr die so oft verlangte Haupt-Proposition ausstellen sollten,

vershoben sie dieses biß auf vorgängige Communication mit den Schweden. Obgleich man sichere Nachricht hatte, daß den Franzosen, von ihrem Hof, Ordre zugekommen war, ohne Absicht auf der Reichs-Stände Abwesenheit, oder des Chur-Fürstens von Trier nicht erfolgten Erledigung, in den Haupt-Tractaten einen würcklichen Anfang zu machen.

1645.
Januar.

§. XII.

Mängel, bey
der Spani-
schen Voll-
macht.

Nachdem die Mediatores, die ihnen von allen Theilen zugestellte Vollmachten, mit dem vorhin beliebten formular conferirten, fanden sie zwar die Kayserliche und Französische Vollmacht, in allen Punkten richtig, bey der Spanischen hingegen bemerkten sie fünfferley Punkte: nemlich 1) Daß noch 3. neue Plenipotentiarii darinnen benennet wären, Duca di MEDINA y las TORRES, sodann der Comte PIGNERANDA und der Erz-Bischoff von Camerich; 2) Daß die 2. ersten als Ambassadeurs an Ihro Kayserliche Majestät tituliret wären, so in vorigen Vollmachten nicht stünde. 3) Daß die Clausula nicht allzurichtig gesetzt sey, wie in des einen oder andern Gesandten Abwesenheit, von den übrigen sollte procediret werden. 4) Daß dem König in Frankreich nicht ebenfalls der Titulus *Fraternitatis*, wie dem Kayser, gegeben sey. 5) Daß das datum geändert, und auf die jegige expedition gesetzt worden.

Die Mediatores befürchteten daher,

die Franzosen möchten die Tractaten abermahl aufhalten, wann ihnen die Spanische Vollmacht in solcher Art, ausgelieffert würde. Die Kayserliche Gesandten aber hielten davor, es wären die Franzosen schuldig, noch vor extradition der Original-Vollmacht eine Haupt-Proposition circa Media Pacis zu thun, und, wann sie ja, wegen der Vollmacht, solche gegen Spanien nicht thun wollten; so gebühre sich doch solche, wenigstens in Rebus ad Imperium Romanum directe spectantibus, zu ediren: Unter dessen versprach SAAVEDRA, nach Madrid zu schreiben, daß eine neue Vollmacht durchaus ad literam conventæ formulæ, möchte ausgefertiget werden. Weil nun der Comte d'AVAUX ohnedem erst nach Ohnabrick gehen wollte, um sich über eine Haupt-Proposition mit den Schweden zu unterreden; so blieb die würckliche Auswechslung der Originalien an allerseits Gesandtschaften, ausgefeg.

Die Aus-
wechslung der
Vollmachten
bleibt in
spano.

§. XIII.

Bedencklich-
keiten, wider
die transla-
tion des
francfurti-
schen Deputa-
tions-Con-
vents auf den
Friedens-
Congress.

Weil nun indessen der Deputations-Tag zu Francfurth noch immer fort dauerte; so vermeynten einige gut zu seyn, daß solcher gar nach Münster und Ohnabrick transferiret werden möchte. Andere hingegen, sonderlich unter denen Evangelicis, hielten solches vor bedenklich. Die Haupt-Ursachen waren diese: Es möchten Catholici Status, die Friedens-Handlung, quoad modum agendi, an solche Deputation binden, und die andern Stände dahin verweisen, oder wohl gar, sub pretextu Deputationis, dieselbigen von den Consultationibus und Handlungen ausschließen wollen; auf dem Friedens-Congress müßten die sämtlichen

Reichs-Gravamina und veræ Causæ Belli, *mutuo Partium consensu*, aufgehoben, verglichen und beygelegt werden; dazu aber könnten keine Comitia, neque Universalia neque Particularia, dienen, in quibus, Cæsare dissentiente, nihil constitui possit; So machten auch die Catholischen Stände, sowol auf Reichs- als Deputations-Tagen, die majora, dannhero könnten dergleichen Sachen, darüber die Evangelischen und Catholischen discrepireten, ihrer Natur nach, unmöglich per modum Comitiorum aufgehoben werden, sive forma Comitiorum spectetur, sive forma tractandi.

§. XIV